Berliner Schachverband e.V.

PERLINE & CHACH PER BAND & . T. S. D. V. B. D. V. S. C. V

Kiefholzstraße 248, 12437 Berlin

Materialwart

MATERIALORDNUNG (MO)

0. Allgemeiner Teil

- 1. Die Materialordnung des Berliner Schachverbandes e.V. (im weiteren Verband genannt) hat Gültigkeit für die materiellen Mittel des Verbandes, die in einem unmittelbaren Bezug zum Schachspiel stehen. Dazu zählen insbesondere:
 - Schachuhren, Schachbretter, Schachfiguren sowie deren Transportmittel
 - Bürotechnik, soweit diese ausschließlich der Schachorganisation dient
 - Büromaterial, soweit dieses für die Schachorganisation benötigt wird
 - weitere Organisationsmaterialien
- 2. Das Material des Verbandes steht in erster Linie zur Durchführung von Veranstaltungen des Verbandes zur Verfügung.
 - Vereine des Verbandes können Material zu den unter 2. genannten Bedingungen ausleihen
 - Weitere Nutzer können Material des Verbandes zu den unter 3. genannten Bedingungen ausleihen.
 - Veranstaltungen des Verbandes und seiner Vereine besitzen in jedem Fall Vorrang. In der Geschäftsstelle ist ein Buch für die Ausgabe und Rücknahme des Materials zu führen.
- 3. Der Verband setzt einen Materialwart ein, sein Aufgabenbereich umfasst:
 - die Bestandspflege des Spielmaterials und der Transportmittel
 - die Aufrechterhaltung der Ordnung im Materialraum
 - die Vorbereitung, Ausgabe und Rücknahme von Spielmaterial
 - die Durchsetzung der Bestimmungen der Materialordnung
 - die rechtzeitige Bestellung / Beschaffung der für den Berliner Spielbetrieb benötigten Mittel (Pokale, Partieformulare etc.) nach Anforderung durch die Funktionäre des Verbandes
 - die j\u00e4hrliche Bestandsaufnahme (Inventur) zum 31.12.
 - die regelmäßige Berichterstattung an das Präsidium
- 4. Der Materialwart ist grundsätzlich zu erreichen über:
 - die E-Mail-Adresse <u>materialwart@berlinerschachverband.de</u>
 - die Geschäftsstelle des Verbandes
 - entsprechend der Veröffentlichung im Adressenmaterial des Verbandes
- 5. Das zur Verfügung stehende Material umfasst insbesondere:
 - Holzbretter
 - klappbare Spielplanen
 - Figurensätze im Stoffbeutel

- mechanische und elektronische Schachuhren
- Computer und Drucker
- diverses Organisationsmaterial aller Art für Schachveranstaltungen
- Großfeldschach

Die genaue Übersicht des zur Verfügung stehenden Materials ist der jeweils gültigen Inventarliste zu entnehmen. Die Inventarliste ist Bestandteil der MO.

1. Materialausleihe für Veranstaltungen des Verbandes

- 1. Die Anmeldung des Bedarfs sowie die Vereinbarung eines Abholtermins erfolgt durch den zuständigen Funktionär/Turnierleiter des Verbandes mindestens 14 Tage im voraus beim Materialwart.
- 2. Die Bereitstellung des Materials erfolgt durch den Materialwart entsprechend der Anforderung.
- 3. Die Abholung und Rückgabe des Materials organisiert der zuständige Funktionär/Turnierleiter des Verbandes.
- 4. Mit der Übernahme des Materials durch den zuständigen Funktionär/Turnierleiter in der Geschäftsstelle des Verbandes übernimmt dieser die ungeteilte Verantwortung für das Material.
- 5. Die Rückgabe des Materials hat in der gleichen Ordnung zu erfolgen. Die Verantwortung des zuständigen Funktionärs/Turnierleiters endet mit der bestätigten Übergabe in der Geschäftsstelle des Verbandes.
- 6. Für Schäden und Verluste kann der Verband Schadenersatz vom zuständigen Funktionär/Turnierleiter fordern.
- 7. Für die Ausleihe des Materials wird keine Gebühr erhoben.

2. Materialausleihe für Mitgliedsvereine des Verbandes

- 1. Die Anmeldung des Bedarfs sowie die Vereinbarung eines Abholtermins erfolgt durch den Verein mindestens 14 Tage im voraus beim Materialwart des Verbandes.
- 2. Die Bereitstellung des Materials erfolgt durch den Materialwart zum vereinbarten Abholtermin entsprechend der Anforderung.
- 3. Die Abholung und Rückgabe des Materials organisiert der bestellende Verein.
- 4. Mit der Übernahme des Materials durch den Verein in der Geschäftsstelle des Verbandes übernimmt dieser die ungeteilte Verantwortung für das Material.
- Die Rückgabe des Materials hat in der gleichen Ordnung zu erfolgen. Die Verantwortung des Vereins endet mit der bestätigten Übergabe in der Geschäftsstelle des Verbandes.
- 6. Für Schäden, Verluste und unsortierte Rückgabe erhebt der Verband folgende Ersatzansprüche:
 - a) Schäden am Material die Reparaturkosten bzw. bei Totalschaden den

Wiederbeschaffungswert

- b) Verluste an Material den Wiederbeschaffungswert
- c) unsortierte Rückgabe je Spielsatz 1,00 €, je Schachuhr 0,50 €

Weitergehende Ersatzansprüche behält sich der Verband ausdrücklich vor.

- 7. Für die Ausleihe erhebt der Verband folgende Gebühren:
 - a) je Schachbrett mit Figurensatz

bis 10 Tage Ausleihe - 0,30 € ab 10 Tage Ausleihe - 0,50 € ab 15 Tage Ausleihe - 1,00 €

b) je Schachuhr

bis 10 Tage Ausleihe - 0,30 \in ab 10 Tage Ausleihe - 0,50 \in ab 15 Tage Ausleihe - 1,00 \in

c) Gartenschach

bis 10 Tage Ausleihe - 20,00 € ab 10 Tage Ausleihe - 50,00 €

ab 15 Tage Ausleihe - 50,00 € + 10,00 € je weiterer Tag

d) sonstiges Material

entsprechend gesonderter Vereinbarung

Der Zeitraum der Ausleihe beginnt am Tag der Abholung und endet am Tag der Rückgabe.

Der Verband kann die Leihgebühren ganz oder teilweise erlassen.

8. Für die Ausleihe von Material ist bei der Abholung eine Kaution in Höhe von 50,00 € in bar in der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Die Kaution verfällt bei verspäteter oder unsortierter Rückgabe des ausgeliehenen Materials zugunsten des Verbandes. Weitergehende Ersatzansprüche des Verbandes entsprechend 2.6. bleiben davon unberührt.

3. Materialausleihe an andere Nutzer

- Die Anmeldung des Bedarfs sowie die Vereinbarung eines Abholtermins erfolgt durch den Ausleiher mindestens 14 Tage im voraus beim Materialwart des Verbandes.
- 2. Die Bereitstellung des Materials erfolgt durch den Materialwart des Verbandes zum vereinbarten Abholtermin entsprechend der Anforderung.
- Die Abholung und Rückgabe des Materials organisiert der Besteller.
- 4. Mit der Übernahme des Materials durch den Ausleiher in der Geschäftsstelle des Verbandes übernimmt dieser die ungeteilte Verantwortung für das Material.
- 5. Die Rückgabe des Materials hat in der gleichen Ordnung zu erfolgen. Die Verantwortung des Ausleihers endet mit der bestätigten Übergabe in der Geschäftsstelle des Verbandes.
- 6. Für Schäden, Verluste und unsortierte Rückgabe erhebt der Verband folgende Ersatzansprüche:

a) Schäden am Material - die Reparaturkosten bzw. bei Totalschaden den

Wiederbeschaffungswert

b) Verluste an Material - den Wiederbeschaffungswert

c) unsortierte Rückgabe - je Spielsatz 1,00 € , je Schachuhr 0,50 €

Weitergehende Ersatzansprüche behält sich der Verband ausdrücklich vor.

- 7. Für die Ausleihe entstehen folgende Kosten:
 - a) je Schachbrett mit Figurensatz

bis 10 Tage Ausleihe - 0,50 € ab 10 Tage Ausleihe - 1,00 €

ab 15 Tage Ausleihe - 1,00 € + 1,00 € je weiterer Tag

b) je Schachuhr

bis 10 Tage Ausleihe - 0,50 € ab 10 Tage Ausleihe - 1,00 €

ab 15 Tage Ausleihe - 1,00 € + 1,00 € je weiterer Tag

c) Gartenschach

bis 10 Tage Ausleihe - 50,00 € ab 10 Tage Ausleihe - 80,00 €

ab 15 Tage Ausleihe - 80,00 € + 10,- € je weiterer Tag

d) sonstiges Material

entsprechend gesonderter Vereinbarung

Der Zeitraum der Ausleihe beginnt am Tag der Abholung und endet am Tag der Rückgabe.

Der Verband kann die Leihgebühr ganz oder teilweise erlassen.

8. Für die Ausleihe von Material ist bei der Abholung eine Kaution in Höhe von 50,00 € in bar in der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Die Kaution verfällt bei verspäteter oder unsortierter Rückgabe des ausgeliehenen Materials zugunsten des Verbandes. Weitergehende Ersatzansprüche des Verbandes entsprechend 3.6. bleiben davon unberührt.

4. Schlussbestimmungen

- 1. Salvatorische Klausel
 - Sollte eine der Festlegungen der vorliegenden Materialordnung ungültig sein oder werden, so behalten die anderen Festlegungen ihre Gültigkeit.
- 2. Die Materialordnung ist den Vereinen des Verbandes in einfacher Ausfertigung zu übergeben und auf der Homepage des Verbandes zu veröffentlichen.
- 3. Die Materialordnung wurde vom Präsidium des Verbandes erlassen, trat am 01. Februar 2007 in Kraft und wurde mit Beschluss des Präsidiums vom 08. Dezember 2008 sowie vom 05. Dezember 2013 geändert. Die neue Fassung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.